

## Amtslicher Sitzungsbericht.

Geheime Sitzung vom 17. September 1908.

### Inhalt.

#### Tagesordnung.

- E. Berichte des Verwaltungsausschusses über  
VIII. den Ankauf der Waldschlößchenwiesen S. 1005,  
IX. den Verkauf von Land der Flurstücke 237, 238, 240, 262a, 261a und 260a des Flurbuchs für Dresden-Strehlen an den Verein für Radweilfahrten zur Herstellung einer Radrennbahn S. 1017.
- F. Bericht des Rechtsausschusses über  
X. den Eintritt in den Rechtsstreit, der von dem Kaufmann Moritz Meth in Dresden gegen die Stadtgemeinde auf Zahlung von Schadenersatz erhoben worden ist, S. 1018.

**Vorsitzender:** Stadtverordneter - Vizeworsteher  
Privatmann Dr. Vogel.

**Diensttuender Schriftführer** (für die Niederschrift): Stadtverordneter Schriftführer Kaufmann Grünher.

**Diensttuender Schriftführer** (für die sonstigen Schriftführer-Geschäfte): Stadtverordneter Schriftführer Fabrikbesitzer Gottschalk.

Der **Vorsitzende** Vizeworsteher Dr. Vogel:  
Die geheime Sitzung ist eröffnet.

Zu Punkt VIII bitte ich den Herrn Bericht-  
erstatter der Mehrheit, Herrn Stadtverordneter  
Niederführ, Bericht zu erstatten.

#### E.

**Berichte des Verwaltungsausschusses** über  
VII.

den Ankauf der Waldschlößchenwiesen.

Das Schreiben des Rates vom 22. Juni  
1908 lautet:

„Dresden, den 22. Juni-1908.  
An die Stadtverordneten.

Sachbetreff:

Ankauf der Waldschlößchenwiesen  
zwischen der Schillerstraße und den  
Elbuferwiesen.

Der Rat und die Aktiengesellschaft Societäts-  
brauerei Waldschlößchen in Dresden verhandeln  
schon seit 1895 über den Ankauf der zwischen  
der Schillerstraße und den Elbuferwiesen ge-  
legenen Waldschlößchenwiesen, die aus den  
Flurstücken 1660, 1659a, 1661, 1662 und  
1666d des Flurbuchs für Dresden-Neustadt  
bestehen und die in dem beiliegenden Plane  
grün, rosa, blau und lila laziert sind.

Darüber, daß der Ankauf der Wiesen durch  
die Stadtgemeinde aus verchiedenen Gründen  
des Verkehrs und der Erhaltung der land-  
schaftlichen Reize erwünscht ist, ist man sich  
von jeher einig gewesen. Es sei darüber aus  
einem Berichte, den im November 1904 der  
Verkehrsausschuß, Hochbauausschuß, Tiefbau-  
ausschuß und Kassenausschuß nach gemein-  
samer Beratung erstattet haben, folgendes  
erwähnt:

„Der von der Stadtgemeinde im Falle  
der Erwerbung der Wiesen erlangte Erfolg  
ist nach den verschiedenen Interessen der  
städtischen Verwaltung ein dreifacher.

Es wird erstens das zur Verbreiterung  
der Schillerstraße an der Umfesterstelle der  
beiden Linien der Dresdner Straßenbahn  
Strehlen—Waldschlößchen und Waldschlöß-  
chen—Bühlau notwendig gebrauchte Areal  
erlangt. Damit wird ein seit längerer Zeit  
drückend empfundenen und durch die Königl.  
Polizeidirektion mit Zuschrift vom  
7. Januar 1904 unter Ankündigung von  
Verkehrseinschränkungen hinsichtlich der Ge-  
nehmigung von Anhängewagen und Güter-  
beförderung für den Nichtbefriedigungsfall  
erneut hervorgehobenes Bedürfnis in ver-  
kehrstechnischer Beziehung seiner Befriedigung  
entgegengeführt. Zweitens wird der einzig-  
artige, herrliche Aussichtspunkt auf die Stadt  
und ihre Umgebung für alle Zeiten in  
städtisches Eigentum gebracht und gesichert  
und gleichzeitig die Schaffung eines in un-  
mittelbarer Nähe bewohnter Stadtteile er-  
wünschten Volkserholungsparkes, wie auch  
zweier Spielplätze ermöglicht. Diese Plätze

sind als Ersatz für die voraussichtlich bald unbenutzbar werdenden und für die Anwohner anstößigen Plätze an der Wasserstraße für die Bewohner der inneren Neustadt als höchst wünschens- und erstrebenswert zu bezeichnen. An anderer Stelle (Briehnitztal) ist vergeblich versucht worden, Ersatzspielplätze von der Militärverwaltung zu erpachten. Endlich wird für das städtische Wasserwerk I erwünschtes Ergänzungsland gewonnen und sowohl der Zugang zu dem Wasserwerke selbst als auch besonders der zu dem vorderen Brunnen erheblich verbessert und für die Zukunft sichergestellt.

Das Tiefbauamt hat für die Verwendung des gesamten Wiesenareals den Plan B 3 b, Januar 1904 — Bl. 94 d. U. —, aufgestellt, der in dem die Schillerstraßenverbreiterung betreffenden Teile die Regulierung des Umsteigeverkehrs durch Anlegung zweier perronartiger Fußsteige inmitten der geteilten Straße und die Anlegung eines Güterladegleises vorsieht.

Im Plane S 26./2. 04 — Bl. 92 d. U. — sind durch verschiedene Färbung die zu verschiedenen Zwecken in Aussicht genommenen Teile des Wiesenareals gefenngzeichnet; die grün lasierten Flächen würden für die Straßenverbreiterung und Geradelegung, die rosa lasierten für die Anlegung des Aussichtspunktes und des Erholungsparkes, die blau und violett lasierten für die Zwecke des Wasserwerkes einschließlich der Spielplatzanlage in Frage kommen.

Von dem gesamten Wiesenareale, das etwa 133 500 qm mißt, liegen zurzeit etwa 38 500 qm über und etwa 95 000 qm unter der Hochwasserlinie, nach Anlegung der vom Tiefbauamt geplanten rechtselbischen Hochuferstraße werden rund 80 500 qm über und nur 53 000 qm unter dieser Linie bleiben. Der im Plane S 26./2. 04 — Bl. 92 — violett lasierte Teil wird sich zum Austausch gegen fiskalisches Elbuserland zur Gewinnung unmittelbarer Anliegerflächen am Elbuser vorteilhaft verwenden lassen."

Zur Vervollständigung dieser Ausführungen ist noch folgendes zu erklären:

Der Verkehr an den Waldschlößchenwiesen wächst fortwährend so sehr, daß die städtische Straßenbahn und das Stadtbauamt A beabsichtigen, viel mehr Land, als man 1904 annahm, zur Straße zu verwenden und die Straßenbahnanlage selbst räumlich bedeutend größer zu gestalten, sodaß nicht mehr die Straßenverbreiterung, sondern eigentlich eine Platzbildung in Frage kommt. Die königliche Staatsregierung hat wiederholt die Abstellung der Verkehrserleichterung am Waldschlößchen dem Rate ausgegeben und neuerdings sogar erklärt, daß, falls die Stadtgemeinde und die Waldschlößchenbrauerei nicht sofort zu einer Einigung über freiwilligen Ankauf von Land kommen, der Fall der Enteignung gegeben und das Enteignungsverfahren schleunigst durchzuführen sei (Blatt 163 b).

Es wird nun zunächst gegen den Ankauf eingewendet werden können, daß die Stadtgemeinde ja die notwendige Verbreiterung eben auf dem Wege der Enteignung erlangen könne und daß die dafür aufzuwendenden Mittel jedenfalls nur einen Bruchteil der für den Ankauf anzuwendenden Mittel erfordern würden. Diefem Einwande gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß, wenn man die Bebauung des Geländes sicher verhindern und damit die Aussicht erhalten will, nur der Ankauf möglich ist, denn es ist zweifelhaft, ob die Stadtgemeinde gegenüber den Absichten und Wünschen der Brauerei, das Gelände zum Teil als Bouland auszunutzen, sich mit Recht auf die Vererbungsurkunde vom Jahre 1787, wonach die Wiesen als Hirschstränke für ewige Zeiten nicht bebaut werden dürfen, und auf das Ortsbaugesetz vom 9. November 1900, wonach die Waldschlößchenwiesen von der Bebauung ausgeschlossen bleiben (Ortsgesetzsammlung Band IV Seite 690 f. g. d. e.), berufen kann; denn es kann vielleicht mit Recht gesagt werden: Der Zweck, auf dem die Vererbungsurkunde vom Jahre 1787 fußt, ist weggefallen und, wenn der Zweck einer Bestimmung wegfällt, erledigt sich auch die Bestimmung selbst.

Kauft die Stadtgemeinde das ganze Gelände, so kann sie die Straßenverbreiterung und sonstigen Anlagen besser ausdehnen, als im Falle der Enteignung, wo nur das unbedingt notwendigste Land erlangt werden kann.

Wir haben deshalb trotz der erheblichen Bedenken, die gegen eine so hohe Ausgabe von 400 000 M gemacht werden können, nach wiederholten neueren Verhandlungen, über die die Akten von Blatt 113 b an Aufschluß geben, uns entschlossen, die Wiesen nunmehr unter den im beiliegenden Vertrage angegebenen Bedingungen zum Preise von 400 000 M anzukaufen.

Der Hochbauausschuß hatte nach Blatt 128 den Ankauf nur zum Preise von 300 000 M empfohlen; die Brauerei hat aber die Herabsetzung des Kaufpreises von 400 000 M abgelehnt.

Zu diesem Vertrage bemerken wir folgendes:

Zu § 1: Nicht mit verkauft werden die Parzellen 1716, 1717, 1718 und 1719 des Flurbuches für Dresden-Neustadt.

Die Parzellen 1716, 1717 und 1718 sind öffentliche Wege, hinsichtlich deren in § 3, Schlußabsatz, die Verkäuferin anerkennt, daß ihr weder das Eigentums- noch ein sonstiges Recht daran zustehe, und etwa ihr doch zustehende Rechte auf die Stadtgemeinde überträgt. Diese Vorsicht im Vertrage ist notwendig, um ein für allemal auszuschließen, daß die Verkäuferin oder ein Rechtsnachfolger ein Eigentums- oder privates Wegerecht behaupten könnte. Die gleiche Vorsicht ist gebraucht hinsichtlich des Flurstückes 1719; dieses Flurstück bildet die Röhrfahrt, ist nach dem Flurbuche Eigentum des Staatsfiskus; seine rechtlichen, insbesondere die Eigentumsverhältnisse sind ungeklärt. Man nimmt an, daß trotz

der Benennung des Staatsfiskus im Flurbuche als Eigentümer nicht dieser, sondern die Anlieger am Flurstücke Eigentümer sind, das ist also hier die Waldschlöbchenbrauerei; die formellen Schwierigkeiten verbieten aber, einen grundbücherlichen Übergang von der Brauerei auf die Stadtgemeinde eintreten zu lassen, da dies die nicht bestehende Eintragung der Waldschlöbchenbrauerei als Eigentümerin im Grundbuche voraussetzen würde.

Über den Kaufpreis ist in den letzten zehn Jahren sehr viel hin und her gehandelt worden. Der Kaufpreis ist nicht niedrig. Wenn man aber die Größe der Fläche berücksichtigt (133 680 qm, also Preis pro Quadratmeter zirka 2 M 99 s) und wenn man bedenkt, daß die Brauerei schon vor zehn Jahren 500 000 M gefordert hat und daß die Stadtgemeinde, falls sie vor zehn Jahren angekauft hätte, schon mehr als 200 000 M Zinsen, ohne Zinseszinsen, bezahlt haben würde und wenn man schließlich berücksichtigt, daß das Gelände mit der Prioritätensschuld der Käuferin von jetzt noch 387 000 M mit belastet ist, so kann man den Preis als angemessen wohl bezeichnen.

Zu § 2: Wir haben vermieden, die Prioritätensschuld zu übernehmen, diese ist vielmehr vor der Auflassung gemäß § 3 im Grundbuche zu löschen.

Die 137 000 M Anzahlung waren nötig infolge der Bestimmung für die Prioritätensschuld (Seite 146 flgde.), wonach die Prioritätensschuld erst gelöscht werden kann, wenn mindestens die Hälfte bezahlt ist, die Prioritätensschuld betrug ursprünglich 500 000 M, jetzt beträgt sie noch etwa 387 000 M und würde durch Zahlung von 137 000 M auf 250 000 M herabgehen.

Über die rechtlichen Verhältnisse der Prioritätensschuld wird auf Bl. 146 flgde. Bezug genommen. Den Rest des Kaufpreises soll die Stadtgemeinde in den in § 2 bezeichneten Jahresraten zahlen und in der Zwischenzeit mit 3%, v. H. verzinsen. Das Verlangen des Aufsichtsrates der Gesellschaft, den Rest mit 4 v. H. zu verzinsen, haben wir abgelehnt und die Gesellschaft hat sich dessen beschieden.

Wir haben den dringenden Wunsch, um die Verkehrsverhältnisse noch in diesem Jahre verbessern zu können, über das Gelände sofort verfügen zu können, insbesondere zur Verbreiterung der Schillerstraße, zur Anlegung neuer Straßenbahngleise, überhaupt einer geräumigen und übersichtlichen Umsteigestelle mit Warterhalle und Bedürfnisanstalt, und endlich zum Einbau eines Regenauslaßkanals in das Flurstück 1666 d. Infolgedessen wäre das richtigste, die Übergabe, die Auflassung und die Eintragung der Stadtgemeinde im Grundbuche sofort oder spätestens Anfang Oktober 1908 vorzunehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, müßten wir die Prioritätensschuld übernehmen, da sie zunächst Ende Dezember 1908 für den 30. September 1909 getilgt werden könnte. Die Übernahme der Prioritätensschuld

auf die Stadtgemeinde für diese kurze Zeit ist aber nicht zu empfehlen. Der Übergang, die Zahlung und die Löschung machen zuviel finanzielle und juristische Schwierigkeiten. Deshalb sind wir im Einvernehmen mit der Brauerei auf den Ausweg gekommen, daß die Übergabe sofort nach allseitiger Vollziehung des Vertrags, die Verzinsung des Kaufpreises von 400 000 M vom 1. Oktober 1908, oder, falls die Übergabe später stattfindet, vom Tage der Übergabe ab mit 3 $\frac{3}{4}$ % v. H. auf die Zeit bis zum 30. September 1909 stattfindet, dagegen die Löschung der Prioritätensschuld erst Anfang Oktober 1909 und im Anschluß daran die Auflassung und Eintragung der Stadtgemeinde im Grundbuche stattfindet (§§ 2 und 5).

Der § 3 enthält die Belastung des Grundbesizes.

Zu § 4: Früher bestand einmal die Absicht, den im Plane Nr. 1 des Planheftes rosa gefärbten Teil der Flurstücke 1661 und 1662 an der Schillerstraße später einmal der Bebauung zuzuführen.

Von dieser Absicht ist der Rat aber wieder abgekommen und es soll deshalb in § 4 anerkannt werden, daß, abgesehen von gewissen, der Allgemeinheit dienenden kleineren Baulichkeiten das gesamte Gelände grundsätzlich von jeder Bebauung ausgeschlossen werden soll. Die Verkäuferin hat Wert darauf gelegt, daß die Stadtgemeinde Baulandpreise für dasjenige Gelände zu zahlen sich verpflichte, das sie trotz dieser Abmachung später einmal doch der Bebauung zuführen sollte. Man hat sich auf die Summe von 20 M für das Quadratmeter bebauten Landes geeinigt. Diese Bestimmung ist nur eine Vorichtsmaßregel auf Seiten der Verkäuferin, da auf Seiten der Stadtgemeinde die Bebauung nicht mehr in Frage kommen wird.

Wegen der Mittelbedeckung hatten wir darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein wesentliches Interesse in der Regelung des Verkehrs liegt und daß die Straßenbahn hierbei eine große Rolle spielt.

Wir haben deshalb für richtig gehalten, mit 100 000 M die Straßenbahn und mit 300 000 M den Fonds in Beilage A zu Position 19 des Haushaltsplanes zu belasten, und zwar sollen die 100 000 M für die Straßenbahn vorzugsweise aus deren Erweiterungsfonds gedeckt werden und die Betriebsrechnung soll dem Erweiterungsfonds in 10 gleichen Jahresraten diesen Betrag wieder erstatten (vergl. Blatt 154a, 178a d. U.), während der Fonds in Beilage A zu Position 19 des Haushaltsplanes die 37 000 M Rest der Anzahlung und die weiteren in § 2 festgesetzten 9 Jahresteilzahlungsraten übernimmt.

Die Verkäuferin wünscht die weitere Zusicherung, daß von der Schillerstraße über die Waldschlöbchenwiesen hinweg nach der Elbe mindestens ein Fußweg dauernd beibehalten wird. Diese Zusicherung eignet sich nicht gut für den Kaufvertrag, deshalb soll die Zusicherung außerhalb des Vertrages gegeben

werden, dem Rate aber Lage und Richtung des Weges vorbehalten bleiben. Mit diesem Vorbehalte ist die Verkäuferin einverstanden.

Auf Vorschlag der II. Ratsabteilung (Bl. 149, 175 und 183) haben wir beschlossen:

die Waldschlößchenwiesen zum Preise von 400 000 *M* anzukaufen, den hierüber aufgestellten Vertragsentwurf zu genehmigen und die erforderlichen Mittel mit 100 000 *M* vorstufweise aus dem Erweiterungsfonds der Straßenbahn, dem dieser Betrag zu Lasten der Betriebsrechnung in 10 Jahresraten wieder zu erstatten ist, und mit 300 000 *M* in zehn Jahresraten von 37 000 *M* beziehungsweise 30 000 *M* und 23 000 *M* zu Lasten des Fonds in Beilage A in Position 19 des Haushaltplans zu bewilligen, hierüber

außerhalb des Vertrages der Verkäuferin auch nach Übergang der Wiesen in städtisches Eigentum einen Fußweg von der Schillerstraße nach der Elbe über die Wiesen zuzugestehen mit der Maßgabe, daß über die Richtung und Lage des Weges allein der Rat zu befinden hat (Bl. 140, 178/189).

Wir ersuchen die geehrten Stadtverordneten, unseren Beschlüssen zuzustimmen und die beiliegende Vertragsurkunde mitzuvollziehen.

Wir haben die Brauerei erucht, die erforderliche Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre zu dem Vertrage erst dann einzuholen, wenn die geehrten Stadtverordneten Entschliebung gefaßt haben werden; denn es soll vermieden werden, daß die Gelegenheit dadurch, daß sich die Generalversammlung der Aktionäre damit beschäftigt, vorzeitig vor Entschliebung der Stadtverordneten in die Öffentlichkeit gelangt. Der Vertrag kann folglich von der Direktion der Gesellschaft erst nach Einholung der Zustimmung der Generalversammlung vollzogen werden. Nachdem sich die Direktion und der Aufsichtsrat mit dem Inhalte und Wortlaute des Vertrages einverstanden erklärt haben, ist anzunehmen, daß auch die Generalversammlung zustimmen wird.

Wir bitten, die Beratung und Beschlüßfassung in geheimer Sitzung stattfinden zu lassen und für den Fall, daß Auskunft gewünscht wird, den Stadtrat Dr. Krumbiegel zuzuziehen.

Wenn es die Geschäftslage der geehrten Stadtverordneten zuläßt, bitten wir, die Gelegenheit noch vor den Stadtverordnetenferien zu verabschieden, damit im Juli und August mit den Vorarbeiten für die Straßenverbreiterung und die damit zusammenhängenden Straßenbahn- und sonstigen Anlagen begonnen werden kann. Auch der oben erwähnte Einbau eines Regenausloßkanals, der von dem Abschluß des Vertrages abhängig gemacht wird, ist außerordentlich dringend.

Beim Rate war eine frühere Verabschiedung als in der Gesamtsitzung vom 16. Juni 1908 nicht möglich, da die endgültige Zustimmung

des Aufsichtsrates nach Erledigung verschiedener Differenzen erst am 13. Juni 1908 eingegangen ist.

Der Rat zu Dresden.  
Beutler."

Der Berichterstatter St.-B. privatj. Hofschlächtermeister Niedenfür: Meine sehr geehrten Herren! Ich habe Ihnen über den Ankauf der Waldschlößchenwiesen zwischen der Schillerstraße und den Elbseerwiesen zu berichten.

Der Rat und die Aktiengesellschaft Societätsbrauerei Waldschlößchen in Dresden verhandeln schon seit 1895 über den Ankauf der zwischen der Schillerstraße und den Elbseerwiesen gelegenen Waldschlößchenwiesen, die aus den Flurstücken 1660, 1659a, 1661, 1662 und 1666d des Flurbuchs für Dresden-Neustadt bestehen und die in dem beiliegenden Plane grün, rosa, blau und lila laziert sind.

Darüber, daß der Ankauf der Wiesen durch die Stadtgemeinde aus verschiedenen Gründen des Verkehrs und der Erhaltung der landschaftlichen Reize erwünscht ist, ist man sich von jeher einig gewesen. Es sei darüber aus einem Berichte, den im November 1904 der Verkehrsausschuß, Hochbauausschuß, Tiefbauausschuß und Kassenausschuß nach gemeinsamer Beratung erstattet haben, folgendes erwähnt:

„Der von der Stadtgemeinde im Falle der Erwerbung der Wiesen erlangte Erfolg ist nach den verschiedenen Interessen der städtischen Verwaltung ein dreifacher.

Es wird zunächst das zur Verbreiterung der Schillerstraße an der Umsteigestelle der beiden Linien der Dresdner Straßenbahn Strehlen—Waldschlößchen und Waldschlößchen—Bühlau notwendig gebrauchte Areal erlangt. Damit wird ein seit längerer Zeit drückend empfundenen und durch die königliche Polizeidirektion mit Zuschrift vom 7. Januar 1904 unter Ankündigung von Verkehrseinschränkungen hinsichtlich der Genehmigung von Anhängewagen und Güterbeförderung für den Nichtbefriedigungsfall ernent hervorgehobenes Bedürfnis in verkehrstechnischer Beziehung seiner Befriedigung entgegengeführt.“

Zu diesem ersten Punkte habe ich noch mitzuteilen, daß an der Schillerstraße sowie an der Straßenbahn-Haltestelle Waldschlößchen-Bühlau schon seit Jahren das dringendste Bedürfnis besteht, dort die Straße zu verbreitern, um den sich immer mehr steigenden Verkehr nach den bevölkerten Vororten aufzunehmen. An schönen Tagen, namentlich an schönen Sonn- und Festtagen, ist es geradezu bedenklich und gefährlich geworden, an dieser Haltestelle den Umsteigeverkehr ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten, und man muß sich wundern, daß bei dem starken Umsteigeverkehr nebst den vielen Fuhrwerken, den Radfahrern, Automobilen, Fußgängern, dem fortgesetzten Rangieren der Straßenbahnwagen usw. keine größeren Unglücksfälle vorkommen. Die

Königliche Polizeidirektion hat schon am 7. Januar 1904 eine Zuschrift an den Rat gerichtet, in der sie dem Räte androht, daß, wenn der Rat in den Verkehrsverhältnissen am Waldschlößchen keine Abhilfe schafft, dann eine Verkehrseinschränkung eintreten müsse. Bisher war der Rat nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen, weil ihm das dazu erforderliche Areal zur Verbreiterung der Schillerstraße fehlte.

Weiter hat das Königliche Ministerium dem Räte am 23. Dezember 1907 eröffnet, daß die Verkehrsverhältnisse am Waldschlößchen erkennen ließen, daß der Rat nicht mit genügendem Nachdruck die Beseitigung der Hindernisse angestrebt habe, die sich dem Erwerbe des für die Straßenverbreiterung erforderlichen Landes entgegenstellen. Der Rat ist daher, heißt es in der Verordnung, nunmehr zu veranlassen, unter Vorlegung der notwendigen Pläne umgekehrt die Verleihung des Enteignungsrechtes zu beantragen. Die vom Räte zur Abhilfe in Aussicht gestellte Verlegung der Güterladestelle von der Waldschlößchen-Haltestelle nach der Holzhofgasse erkennen die Kreishauptmannschaft und das Ministerium nicht an, indem sie sagen: Da sich der Güterverkehr nur auf 2 Wochentage beschränkt, also keine wesentliche Entlastung der Haltestelle am Waldschlößchen bedeuere.

Dies habe ich zu Punkt 1 zu sagen.

„Zweitens wird der einzigartige, herrliche Aussichtspunkt auf die Stadt und ihre Umgebung für alle Zeiten in städtisches Eigentum gebracht und gesichert und gleichzeitig die Schaffung eines in unmittelbarer Nähe bewohnter Stadtteile erwünschten Volkserholungsparkes, wie auch zweier Spielplätze ermöglicht. Diese Plätze sind als Ersatz für die voraussichtlich bald unbenutzbar werdenden und für die Anwohner anstößigen Plätze an der Wasierstraße für die Bewohner der inneren Altstadt als höchst wünschens- und erstrebenswert zu bezeichnen. An anderer Stelle ist vergeblich versucht worden, Ersatz-Spielplätze von der Militärverwaltung zu erpachten.“

Den geehrten Herren Kollegen wird bekannt sein, daß viele Dresdner Bürger an diesem einzigartigen, herrlichen Aussichtspunkte hängen und Fremde wie Einheimische an der Erhaltung dieses Aussichtspunktes ein großes Interesse haben. Es wird Ihnen das durch die Debatte vom 18. April d. J. und durch den einstimmigen Beschluß in der damaligen Stadtverordneten-Sitzung noch Erinnerung sein, als die Direktion der Waldschlößchen-Brauerei dort ein Reklameschild von 8 m Länge und 1½ m Höhe aufgestellt hatte. Und als sich das Gerücht verbreitete, die Direktion der Waldschlößchen-Brauerei wolle auf ihren Elbwiesen Schrebergärten einrichten lassen, da erhob sich ein großes Geschrei in der Bevölkerung und alles war dagegen. Briefe, Zuschriften und Petitionen kamen an den Rat und an die Stadtverordneten, alle mit dem Wunsche, der Direktion die Erlaubnis, Schrebergärten auf

diesen Elbwiesen anzulegen, zu versagen. In der Presse erschienen Artikel über die Verhinderung dieses schönen Aussichtspunktes. Auch hatte die Presse die öffentliche Meinung auf ihrer Seite und deshalb meine ich, eine Stadt wie Dresden hat die Verpflichtung, jede ihrer Natur Schönheiten, denen sie in erster Reihe ihren Ruf verdankt, treu zu hüten. Auch diese Gefahr wird dadurch, daß der Rat und die Stadtverordneten den Ankauf der Wiesen genehmigen, beseitigt.

Weiter muß ich noch konstatieren, daß auf diesen Elbwiesen ein Bauverbot liegt.

In der 17. Ratsdrucksache vom Jahre 1904 — im November 1904 schwebten die Verhandlungen zwischen dem Räte und der Waldschlößchen-Brauerei — steht ausdrücklich:

„Die rechtliche Lage des Wiesenareals ist seit dem durch die ortsgesetzliche Feststellung des bereits vorher zufolge Vererbungsurkunde vom 25. August und 21. Dezember 1787 kraft landesherrlicher Sanktionierung gültig gewesenen Bauverbotes durch das Ortsbaugesetz vom 9. November 1900 dahin festgelegt worden, daß die Bebauung der Wiesen in ihrer gesamten Ausdehnung auf alle Zeiten ausgeschlossen worden ist.“

Nach der heutigen Vorlage steht die Stadt auf einem anderen Rechtsstandpunkte, indem sie sagt: Die Vererbungsurkunde von 1787 erfüllt nicht mehr den Zweck; die Öffnung vom Walde zur Elbe sei als Hirschränke nicht mehr anzusehen und wenn der Zweck einer Bestimmung wegfalle, erledige sich auch die Bestimmung von selbst.

Ob nun der Rechtsstandpunkt vom Jahre 1904 oder der heutige Standpunkt der richtige ist, das zu entscheiden muß ich den Herren Juristen überlassen. Mitzuteilen habe ich noch, daß im Jahre 1904 der Preis, der damals für die Elbwiesen gefordert wurde, 500 000 M betrug; auch die Prioritätensschuld und die Reallasten, welche die Stadt im Jahre 1904 mit übernehmen sollte, sind jetzt nach dem heutigen Angebote weggefallen; also heute sind die Wiesen mehr als 100 000 M billiger als im Jahre 1904. Auch die Zinsen, welche aufgelaufen wären, wenn der Verkauf im Jahre 1904 perfekt geworden wäre, erspart die Stadt; sie betragen auf vier Jahre und zu 3½ % gerechnet weitere 70 000 M.

In der Ratsvorlage heißt es weiter:

„Endlich drittens wird für das städtische Wasserwerk I erwünschtes Ergänzungsland gewonnen und sowohl der Zugang zu dem Wasserwerke selbst als auch besonders der zu den vorderen Brunnen erheblich verbessert und für die Zukunft sichergestellt.“

Zu diesem „Endlich drittens“ habe ich nach einer Besichtigung an Ort und Stelle noch festzustellen, daß für das Wasserwerk I das erwünschte Ergänzungsland durch den Ankauf gewonnen wird, auch hinsichtlich des Zuganges zum Wasserwerke, sowie daß die Lage des vorderen Brunnens bedeutend verbessert wird und für die Zukunft sichergestellt bleibt. Ob sich